OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752367/19/KLi/BD

Datum:
Linz, 24. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. November 2021 des Mag. M P, vertreten durch Dr. J B - Mag. M M, LL.M. Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28. Oktober 2021, GZ: BHROSich-2021-471424/5-AG, wegen Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2021, GZ: BHROSich-2021-471424/5-AG, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Waffenbesitzkarte, Nummer: x, ausgestellt von der Bundespolizeidirektion Wels am x, entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde mit der Nummer x, ausgestellt am x von der Bundespolizeidirektion Wels. Gemäß dem Zentralen Waffenregister besitze der Bf einen Revolver ROSSI mit der Nummer X sowie eine Pistole BERETTA mit der Nummer X.

Am 24. September 2021 hätten Beamte der Polizeiinspektion Neufelden gegen 11:00 Uhr eine waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG im Objekt x durchgeführt. Im Rahmen der Kontrolle sei festgestellt worden, dass die Pistole, Kategorie B, Marke Beretta 950 B, frei zugänglich am Schreibtisch des Schlafzimmers im Obergeschoß aufbewahrt worden sei. Die Waffe sei in einer Waffenkassette gemeinsam mit einer Schreckschusspistole verwahrt worden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sei dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden. Von dieser Möglichkeit habe er mit seinem Schreiben vom 21. Oktober 2021 Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang habe der Bf bestätigt, dass er die Pistole Beretta neben seinem Schreibtisch liegen gehabt habe. Der Grund dafür sei gewesen, dass diese einen technischen Mangel gehabt habe und er deshalb die Waffe zu einem Waffengeschäft habe bringen wollen. Er sei allerdings wegen eines Problems auf der hausinternen Baustelle aufgehalten worden und habe sich zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeibeamten auf dem Dach befunden.

Bei der waffenrechtlichen Überprüfung sei weiters festgestellt worden, dass die zweite Waffe, der Revolver Rossi, nicht aufgefunden werden hätte können. Bei der Überprüfung habe der Bf angegeben, dass diese Waffe in einem Tresor in der Empfangshalle verwahrt werde, dessen Schlüssel jedoch nur seine Frau habe. Seine Frau besitze kein waffenrechtliches Dokument. In seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2021 habe der Bf angegeben, dass er den Revolver Rossi nach der letzten anstandslosen Überprüfung in den Tresor gelegt habe und den Schlüssel deponiert habe. Leider habe er diesen Schlüssel so verlegt, dass er in der Eile und Aufregung nicht mehr gewusst habe, wo dieser sei. Er habe angegeben, dass er vermutet habe, seine Frau wisse, wo der Schlüssel sein könne. Allerdings habe sich herausgestellt, dass auch seine Frau nicht gewusst habe, wo sich der Schlüssel befunden habe. Er habe angegeben, ein Wochenende zur Suche genutzt zu haben

und den Schlüssel gefunden zu haben. Er bringe in diesem Zusammenhang vor, dass die Waffe sicherer als in manch anderem Tresor verwahrt gewesen sei.

Im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung sei weiters festgestellt worden, dass der Bf einige Langwaffen samt Munition unversperrt in einer Holztruhe im Vorraum verwahre. Dies habe bei der Suche nach dem Revolver Rossi von den Polizeibeamten festgestellt werden können. In seiner Stellungnahme bringe der Bf dazu vor, dass er seine beiden Jagdwaffen außerhalb der Jagdsaison in einer bäuerlichen Hochzeitstruhe mit Schnappverschluss aufbewahre. Dieser Verschluss funktioniere nur mit einem Schlüssel und wenn man diesen abziehe, seien sie so sicher wie in einem Waffenschrank. Der Bf bringe vor, dass diese Truhe sich im ersten Stock seines Hauses befinde und nur von ihm benützt werde. Im Bereich des Stiegenaufgangs würden außerdem drei Hunde sein Haus bewachen. Zusätzlich werde die Liegenschaft mit Videokameras, die mit Bewegungsmeldern ausgestattet seien, überwacht. Ein unbefugtes Betreten schließe er daher nahezu aus.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen sei. Die Kriterien des § 8 Abs. 1 WaffG müssten kumulativ erfüllt sein, um von Verlässlichkeit sprechen zu können. Sollte eines dieser sechs Kriterien fehlen, sei die Verlässlichkeit nicht gegeben.

Zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen gehöre auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen. Das Gleiche gelte für das Wissen des Verfügungsberechtigten darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis oder den sicheren Ort, wo die Waffen verwahrt würden, konkret befinden würden, um sich den Zugang zum Ort bzw. Behältnis selbst - ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein - verschaffen zu können. Ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden könne, hänge von rein objektiven Momenten ab.

Dass der Bf die Pistole Beretta mit der Nummer X unbeaufsichtigt auf seinem Schreibtisch liegen gehabt habe, entspreche objektiv gesehen jedenfalls nicht einer sorgfältigen Verwahrung im Sinne des Waffengesetzes und der dazu ergangenen Judikatur.

Ebenso ergebe sich aus der Tatsache, dass er zum Zeitpunkt der Überprüfung den Schlüssel für jenen Waffenschrank, in dem der Revolver Rossi mit der Nummer X aufbewahrt werden sollte, nicht finden habe können, dass die Verwahrung der Waffe nicht mit dem Sorgfaltsmaßstab vorgenommen worden sei, der gesetzlich gefordert sei. So verlange die Rechtsprechung, dass der Verfügungsberechtigte wissen müsse, wo sich der Schlüssel zum Verwahrungsort befinde. Indem der Bf

zum Zeitpunkt der Überprüfung diesen Schlüssel nicht zu seiner Verfügung gehabt habe, liege keine sorgfältige Verwahrung vor.

Der Bf habe vorgebracht, dass sein Anwesen durch Videokameras mit Bewegungsmeldern überwacht werde. Die einschlägige Judikatur sehe eine solche Absicherung eines Objektes nicht als sichere Verwahrung. Die Einrichtung einer Alarmanlage könne eine versperrte und damit ausreichende Verwahrung der Waffe nicht ersetzen, wenn die Alarmanlage nicht das gesamte Objekt gegen den Zugriff von außen lückenlos abschließe.

Im gegenständlichen Fall seien die Sorgfaltsmaßstäbe, die das Waffengesetz von einem Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde verlange, nicht eingehalten worden. Es sei somit die geforderte Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG nicht gegeben und es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25. November 2021, mit der der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides über die Entziehung der Waffenbesitzkarte, Nr. x, ausgestellt von der Bundespolizeidirektion Wels am x, beantragt.

Als Beschwerdegründe wurden die unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes und Verfahrensmängel geltend gemacht.

Der Bf brachte vor, er sei Besitzer der Pistole Beretta mit der Nummer X und des Revolvers Rossi mit der Nummer X, für welche er über die Waffenbesitzkarte Nr. x der Bundespolizeidirektion Wels vom x verfüge.

Richtig sei auch, dass am 24. September 2021 eine waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG vor Ort im Haus an der Anschrift des Bf stattgefunden habe.

Richtig sei, dass sich die Pistole Beretta im Zeitpunkt der Überprüfung in einer Waffenkassette am Schreibtisch eines nur vom Bf bewohnten Zimmers im Obergeschoß des Hauses befunden habe. Richtig sei weiters, dass der Schlüssel zum Tresor, in welchem der Revolver Rossi verwahrt werde, in der Eile und Aufregung der Überprüfung nicht schnell aufgefunden werden habe können.

Die folgenden Beurteilungen im angefochtenen Bescheid zur am Ende in Frage gestellten Verlässlichkeit würden aber fehlgehen.

Zur Pistole Beretta habe sich der Bf gegenüber den überprüfenden Polizeibeamten und auch in seiner schriftlichen Stellungnahme wahrheitsgemäß dahingehend

verantwortet, dass diese Pistole in der Kassette einen vom Bf nicht selbst behebbaren technischen Mangel aufgewiesen habe, weshalb er diese in Vorbereitung einer Fahrt zum Waffengeschäft auf seinem Schreibtisch bereitgelegt habe.

Der technische Mangel, den die Behörde nicht weiter (amtswegig) überprüft habe, habe eine bestimmungsgemäße Benutzung der Pistole als Waffe verhindert. Es sei mit der Pistole weder möglich, Geschosse abzufeuern, noch in sonstiger Weise auf Menschen unmittelbar einzuwirken. In ihrem Zustand habe die Pistole demgemäß nicht einmal der waffenrechtlichen Definition einer Waffe entsprochen und sei daher deren - nach dem Handeln des Bf im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Arbeiten ohnehin bloß kurzen - Ablage außerhalb des sonst verwendeten, verschlossenen Behältnisses weder ein Grund, die Verlässlichkeit in Frage zu stellen, noch könne dies sonst wie den Vorwurf eines Verstoßes gegen das Waffengesetz rechtfertigen.

Zum Revolver Rossi sei nach den Bescheidfeststellungen dieser in einem verschlossenen Tresor verwahrt worden. In der Eile und Aufregung der Überprüfung habe der Bf den Schlüssel zu diesem Tresor nicht gleich während der Anwesenheit der Polizeibeamten auffinden können. Unrichtig sei dazu die Feststellung, dass den Schlüssel zum Tresor nur die Frau des Bf gehabt habe. Wie in der Stellungnahme vom 21. Oktober 2021 ausgeführt, habe der Bf seine Frau lediglich gefragt, ob sie allenfalls wisse, wo er den Schlüssel zuletzt gehabt habe. Der Schlüssel sei im Übrigen kurz nach der Überprüfung wieder aufgefunden worden und die Waffen seien zur Überprüfung vorgewiesen worden.

In Bezug auf die waffenrechtliche Überprüfung werde völlig überschießend festgestellt, dass Langwaffen samt Munition (konkret handle es sich um die vom Bf berechtigter Weise geführten Jagdwaffen) in einer Holztruhe im Vorraum verwahrt werden würden. Entgegen den Feststellungen sei diese massive Holztruhe aber nicht unversperrt, sondern weise einen nur mit einem Schlüssel aufsperrbaren Schnappverschluss auf. Die Jagdwaffen seien damit sorgfaltsgemäß verwahrt.

Die Vorhalte im angefochtenen Bescheid würden daher die Rechtsfolge der Entziehung der Waffenbesitzkarte wegen Verneinung der Verlässlichkeit nicht decken bzw. seien sie auf Grundlage eines unrichtigen bzw. unvollständigen Sachverhaltes und auch mangelhaft gebliebenen Ermittlungsverfahrens keine taugliche rechtliche Grundlage für die Entziehung der Waffenbesitzkarte.

Unter Aufrechterhaltung dieser bestreitenden Ausführungen werde weiters darauf hingewiesen, dass nach § 25 Abs. 3 S 2 WaffG eine Entziehung nicht stattzufinden habe, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig sei, die Folgen unbedeutend und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt werde. Auf

dieses Vorgehen bestehe aufgrund des Gesetzeswortlautes ein Rechtsanspruch und kein diesbezüglicher Ermessensspielraum der Behörde.

Der in der Beschwerdebegründung vorgetragene Sachverhalt stehe jedenfalls der Beurteilung in Richtung eines mehr als geringfügigen Verschuldens des Berechtigten entgegen. Folgen seien nicht eingetreten. Der ordnungsgemäße Zustand sei längst wieder hergestellt. Es bedürfe diesbezüglich keiner weiteren Fristsetzung der Behörde.

Zu würdigen seien auch die besonderen Umstände des Bf bzw. dessen Hauses. Das Obergeschoß werde vom Bf alleine bewohnt. Die Zimmer seien gegen den Zutritt unbefugter Personen versperrbar. Das Haus selbst habe Sicherheitstüren im Eingangsbereich und eine durch Bewegungsmelder gesteuerte Videoanlage, die mit dem Mobiltelefon verbunden sei. Im Haus würden drei Hunde gehalten, die Wachaufgaben erfüllen würden. Es sei nur schwer denkbar, dass Einbrecher ohne weiteres solche Hindernisse überwinden würden.

Im Zusammenhang mit seiner früheren beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger habe der Bf diese beiden Pistolen angeschafft. In Zusammenarbeit mit der Polizei seien Beschusstests von Sicherheitsglas durchgeführt worden. Der Bf habe insofern auch berücksichtigungswürde Interessen, diese Waffen behalten zu können.

Insofern die Behörde von der Bestimmung des § 25 Abs. 3 S 2 WaffG keinen Gebrauch gemacht habe, liege eine weitere unrichtige rechtliche Beurteilung vor. Insoweit sie keine diesbezüglichen Feststellungen treffe, sei das Verfahren mangelhaft geblieben.

Der Antrag auf Aufhebung des waffenrechtlichen Entziehungsbescheides werde daher wiederholt. Ein Vorgehen gemäß § 25 Abs. 3 S 2 WaffG werde ausdrücklich bloß eventualiter beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 8. März 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Mit diesen wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

Der Bf wurde zum Sachverhalt befragt. Darüber hinaus wurden die einschreitenden Polizeibeamten, GI H P und RI K P, sowie die Ehefrau des Bf, G P, als Zeugen vernommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nummer x, ausgestellt von der Bundespolizeidirektion Wels am x.

Entsprechend dem Zentralen Waffenregister ist der Bf im Besitz von zwei Waffen der Kategorie B. Es handelt sich dabei um einen Revolver der Marke Rossi mit der Nummer X und eine Pistole der Marke Beretta mit der Nummer X.

II.2. Am 24. September 2021 gegen 11:00 Uhr fand im Haus des Bf in x, x/1, eine Überprüfung gemäß § 25 WaffG statt. Diese Überprüfung wurde von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Neufelden, den Zeugen GI H P und RI K P, durchgeführt.

II.3. Beim Eintreffen der Polizeibeamten befand sich der Bf mit einer weiteren Person aufgrund einer hausinternen Baustelle auf dem Dach des Hauses und führte dort Arbeiten durch. Über Inkenntnissetzung der Überprüfung begab sich der Bf sodann mit den Polizeibeamten in die Innenräume des Hauses.

II.4. Beim Haus des Bf handelt es sich um ein großes Bauernhaus, in welchem sich drei Wohneinheiten befinden. In dem Haus, mit dem Eingang, den der Bf verwendet, befinden sich zunächst zwei Wohneinheiten, die voneinander abgetrennt sind, nämlich seine eigene Wohneinheit und die Wohneinheit seiner Ehefrau. In diesem Bereich des Hauses werden vom Bf und seiner Ehefrau die im Erdgeschoß befindliche Küche und die ebenfalls im Erdgeschoß befindliche Empfangshalle gemeinsam verwendet. Alle übrigen Räumlichkeiten sind separat und voneinander getrennt, wobei sich jene der Ehefrau im Erdgeschoß und jene des Bf im Obergeschoß befinden.

Zusätzlich ist das Haus des Bf mit einer Videoüberwachung ausgestattet, die eine direkte Verbindung zu seinem Mobiltelefon aufweist. In weiterer Entfernung ist das Grundstück mit einem Elektrozaun umzäunt. Der Bf besitzt außerdem drei Hunde, die als Wachhunde eingesetzt werden.

Die Hunde reagieren auf fremde Personen. Den Bf selbst, aber auch seine Ehefrau oder seine Tochter würden sie allerdings nicht vom Grundstück bzw. vom Haus vertreiben.

Der Bf sperrt seine eigenen Räumlichkeiten im Obergeschoß nicht ab, weil er sich nach seinen eigenen Angaben „nicht selbst aussperrt“. Nach seinen Angaben würde seine Ehefrau seinen Wohnbereich aber nicht betreten.

Darüber hinaus bewohnt auch die gemeinsame Tochter mit ihrem Ehemann einen weiteren Wohntrakt im Haus, der einen separaten Eingang mit eigenem Schlüssel aufweist. Die Tochter verfügt über keinen Schlüssel zum Haustrakt des Bf.

II.5. Nach Betreten des Hauses mit den beiden Polizeibeamten sperrte der Bf seine Hunde in ein abgetrenntes Zimmer seiner Ehefrau. Er begab sich sodann mit den Polizeibeamten in das Obergeschoß, in einen als Arbeits- und Schlafzimmer verwendeten Raum. Dort befand sich die Pistole Beretta in einer Kassette auf dem Schreibtisch. Diese lag unverschlossen dort bereit. Gemeinsam damit wurde eine Schreckschusspistole verwahrt. Der Bf gab gegenüber den einschreitenden Beamten an, dass die Pistole einen Defekt habe, weshalb er sie in ein Waffengeschäft zur Reparatur bringen wolle. Ungeachtet dessen lag diese aber unverschlossen, lediglich in einer Kassette, auf dem Schreibtisch im ebenfalls unversperrten Arbeits- und Schlafzimmer.

II.6. Der Revolver Rossi konnte im Zuge der Kontrolle nicht aufgefunden werden. Der Bf und die einschreitenden Beamten suchten diesen zunächst. Dabei öffneten sie auch eine im Vorraum befindliche große Bauerntruhe, in der sich die Jagdwaffen des Bf samt Munition befanden, zumal der Bf zunächst vermutete, der Revolver Rossi könne sich ebenfalls dort befinden. Dies war tatsächlich nicht der Fall. Der Bf vermutete in weiterer Folge, der Revolver befinde sich in dem in der Empfangshalle stehenden Waffentresor.

Im Zuge der Kontrolle konnte der Bf den Schlüssel für den Waffentresor nicht auffinden. Während der Kontrolle kehrte seine Ehefrau vom Einkaufen zurück. Der Bf fragte auch seine Ehefrau, ob sie wisse, wo der Schlüssel sei. Seine Ehefrau verneinte dies.

Im Ergebnis konnte daher im Zuge der Überprüfung nicht festgestellt werden, ob sich der Revolver Rossi tatsächlich, wie vom Bf vermutet, im Waffentresor befand.

II.7. Zusätzlich hat sich im Zuge der Kontrolle ergeben, dass der Bf seine Jagdwaffen samt Munition in einer großen Holztruhe mit Schnappschloss aufbewahrte. Dieses Schloss war zum Zeitpunkt der Kontrolle unversperrt. Der Bf gab dazu an, dass er die Truhe nicht versperrt habe, weil er am Abend sein Fernglas entnehmen habe wollen, um Wildtiere zu beobachten.

II.8. Die Ehefrau des Bf verfügte vormals ebenfalls über eine Waffenbesitzkarte, die ihr am 3. März 2005 unter der Zahl IIIWA/235/WL/75 entzogen wurde.

Im Zuge der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gab die Ehefrau an, dass ihr die Waffenbesitzkarte schon zu einem viel früheren Zeitpunkt ausgestellt worden sei. Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wäre sie verpflichtet gewesen, Schulungen bzw. Kurse zu besuchen, was ihr aus beruflichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Deshalb verfüge sie nun über keine Waffenbesitzkarte mehr. Die nunmehr im Besitz ihres Ehemannes stehenden Waffen hätten ursprünglich ihr gehört und er habe sie aus diesem Anlass übernommen.

II.9. Am Wochenende nach der Kontrolle fand der Bf den Schlüssel zu seinem Waffentresor. Am 27. September 2021 gegen 10:15 Uhr begab sich der Bf zur Polizeiinspektion Neufelden und zeigte dort den Revolver Rossi vor, um die Daten zu überprüfen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte des Bf und zu den in seinem Besitz befindlichen Waffen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Zentralen Waffenregister. Diese sind außerdem unstrittig.

III.2. Die allgemeinen Feststellungen zum Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle gehen ebenfalls unstrittig aus dem Akteninhalt hervor und werden auch vom Bf zugestanden.

III.3. Auch der Umstand, dass sich der Bf beim Eintreffen der Polizeibeamten auf dem Dach seines Hauses befand und Baustellenarbeiten verrichtete, ist unstrittig.

Wenn aber der Bf dazu weiter vorbringt, er habe die Pistole Beretta nur kurz auf dem Schreibtisch bereitgelegt und sei dann auf das Dach gerufen worden, so kann dies nicht als Umstand angesehen werden, dass er „nur kurzfristig“ aufgrund eines Zwischenfalles auf das Dach gerufen wurde. Vielmehr erscheint aus den Beschreibungen des Bf und auch der einschreitenden Polizeibeamten die Arbeit des Bf auf dem Dach als längerfristig.

Darüber hinaus befand sich die Pistole in einer unverschlossenen Kassette und gemeinsam mit einer Schreckschusspistole auf dem Schreibtisch. Das Zimmer selbst war nicht versperrt. Zumindest seine Ehefrau hätte daher Zutritt haben können. Der Bf wendete nach seinem Vorbringen ein, die Pistole sei defekt gewesen und er habe sie zum Waffenhändler bringen wollen, dies eventuell auch erst am nächsten Tag. Weshalb der Bf die Pistole aber schon am Freitag, 24. September 2021, um 11:00 Uhr, auf den Schreibtisch gelegt habe, ohne diese zu versperren, blieb offen.

Für das erkennende Gericht ergibt sich der Schluss, dass die Waffe ohnehin nicht versperrt verwahrt wurde, zumal ja - wie später noch auszuführen sein wird - der Schlüssel zum Waffentresor nicht aufgefunden werden konnte. Somit war es dem Bf wohl auch nicht möglich, die Pistole zunächst wieder im Waffentresor einzuschließen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Waffe ohnehin unversperrt in der Kassette im Arbeitszimmer liegt.

III.4. Darüber hinaus wurde auch der Revolver Rossi im Zuge der Kontrolle nicht aufgefunden. Auch dazu liegen verschiedene Beweisergebnisse vor. Die erkennenden Beamten gaben übereinstimmend an, dass die Waffe zunächst gesucht werden musste. Dazu wurde auch eine Holztruhe im Vorraum des Bf geöffnet, welche unversperrt war. In dieser unversperrten Holztruhe wurden Jagdwaffen samt Munition gefunden. Der Revolver wurde zunächst vom Bf in dieser Holztruhe vermutet. Tatsächlich befand sich der Revolver dort aber nicht.

Nach längerem Suchen gab der Bf dann an, der Revolver sei wohl im Waffenschrank, der sich im Erdgeschoß in der Empfangshalle befinde. Er wisse aktuell nicht, wo der Schlüssel sei bzw. könne ihn nicht finden. Auch seine Ehefrau, die vom Einkaufen zurückkehrte, wurde dazu befragt. Diese gab an, nicht zu wissen, wo sich der Schlüssel befindet.

Im Ergebnis hat sich aber ergeben, dass der Bf selbst nicht wusste, wo der Schlüssel sich befand. Es konnte aber somit auch nicht überprüft werden, ob sich der Revolver tatsächlich im Waffenschrank befand. Wie sich nämlich ergeben hat, wusste der Bf selbst nicht, ob sich der Revolver tatsächlich dort befand. Ansonsten hätte sich ein Suchen in der Holztruhe auch erübrigt.

III.5. Darüber hinaus steht auch unstrittig fest, dass der Bf Jagdwaffen und Munition in der Holztruhe aufbewahrte. Wenngleich es sich dabei um eine massive und schwere Holztruhe mit einem Schnappschloss und einem Schlüssel handelt, war diese aber im Zeitpunkt der Kontrolle unversperrt.

Somit steht aber auch fest, dass der Bf selbst gar nicht genau wusste, wo sich welche Waffen befinden, hätte er doch sonst den Revolver nicht in der Holztruhe suchen müssen.

Darüber hinaus steht auch fest, dass die Holztruhe, wenn auch mit einem Schnappschloss versperrbar, kein geeigneter Aufbewahrungsort für Faustfeuerwaffen der Kategorie B ist. Im Übrigen war diese ohnehin nicht versperrt.

Der Bf rechtfertigte dies damit, dass er am Abend sein Fernglas aus der Truhe entnehmen habe wollen, um Wildtiere zu beobachten. Weshalb aber dann schon

zur Mittagszeit diese Truhe unversperrt zurückgelassen worden war, ist nicht erklärbar. Vielmehr hätte der Bf diese ja auch erst am Abend aufsperren können, nämlich eben dann, wenn er unmittelbar sein Fernglas benötigte.

Ungeachtet der Frage, wie nun Jagdwaffen samt Munition zu verwahren sind, hat sich aber ergeben, dass diese auch unversperrt in einer Holztruhe lagen.

III.6. Schließlich hat sich unstrittig ergeben, dass die Ehefrau über kein waffenrechtliches Dokument verfügt, zumal ihr die Waffenbesitzkarte bereits am 3. März 2005 entzogen worden war.

III.7. Unstrittig ist, dass der Bf am 27. September 2021 den Schlüssel für den Waffenschrank aufgefunden hatte und dann seinen Revolver zur Überprüfung zur Polizeiinspektion Neufelden brachte.

III.8. Die Feststellungen zum Haus des Bf im Allgemeinen ergeben sich aus seiner Aussage sowie aus der Aussage seiner Ehefrau. Demnach verfügt das Haus zwar über eine Videoüberwachung und drei Wachhunde, der Innenbereich des Hauses ist aber vom Bf und seiner Ehefrau wechselseitig frei zugänglich. Zwar haben beide Personen übereinstimmend angegeben, dass sie die Räumlichkeiten des Anderen jeweils nicht betreten würden, tatsächlich sind diese Räume aber unversperrt. Die Wachhunde würden auch einen Zutritt der Ehefrau nicht abwehren.

Darüber hinaus hat erst die Ehefrau angegeben, dass auch die gemeinsame Tochter mit ihrem Ehemann in dem gemeinsamen Haus wohnt. Dies hatte der Bf zuvor nicht angegeben. Wenngleich die Tochter über einen abgetrennten Eingangsbereich mit einem eigenen Schlüssel verfügt und nach den Angaben des Bf keine Schlüssel für die Räumlichkeiten ihrer Eltern hat, würden aber bei einem Zutritt der Tochter die Wachhunde auch sie nicht abwehren.

III.9. Schließlich ergibt sich für das erkennende Gericht eindrucksvoll, dass der Bf die Verwahrung seiner Waffen nicht hinreichend umgesetzt hat. Vielmehr schien ihm nach seiner Aussage in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch die Notwendigkeit einer sicheren Verwahrung nur in geringem Maß bewusst zu sein.

Insbesondere versuchte der Bf die fehlende Verwahrung zu relativieren, indem er angab, dass ohnehin niemand seine - wenn auch unverschlossenen - Räumlichkeiten betreten würde. Darüber hinaus verwahrte der Bf gemeinsam mit der Pistole Beretta auch noch eine Schreckschusspistole, weshalb Waffen somit gemeinsam unversperrt auf seinem Schreibtisch lagen. Weshalb der Bf diese - wenn er, wie von ihm vorgebracht, zu einem Zwischenfall auf der Baustelle gerufen wurde - nicht wieder versperrte, konnte nicht ergründet werden. Außerdem ist noch zu bedenken, dass er - wenn er nach seinem Vorbringen die Waffe etwa erst am

nächsten Tag zum Waffenhändler hätte bringen wollen - diese nicht schon am Vortag zur Mittagszeit aus ihrer sicheren Verwahrung hätte nehmen müssen. Insofern ergibt sich umgekehrt, dass wohl die Waffe schon zuvor nicht ordnungsgemäß verwahrt war.

Auch das Vorbringen des Bf, der Revolver würde sich wohl - nach längerem Suchen - in einem Waffenschrank befinden, zu welchem er dann aber den Schlüssel nicht finden konnte, zeichnet dasselbe Bild. Der Bf vermutete einerseits den Revolver im Waffenschrank, was aber nicht überprüft werden konnte, weil er den Schlüssel nicht auffinden konnte. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob der Bf davon ausging, seine Frau würde den Schlüssel tatsächlich haben oder nur wissen können, wo er ihn habe. Vielmehr hätte der Bf selbst wissen müssen, wo er den Schlüssel für den Waffenschrank aufbewahrt. Auch hätte er seiner Ehefrau den Schlüssel weder anvertrauen dürfen, noch hätte sie wissen dürfen, wo er sich befindet, zumal sie unstrittig selbst über kein waffenrechtliches Dokument verfügt.

Auch wenn der Bf noch weiter vorbringt, dass in der massiven Holztruhe lediglich seine Jagdwaffen samt Munition aufbewahrt würden, hat er ja zunächst im Zuge der Suche nach dem Revolver angenommen, dieser könnte sich ebenfalls dort befinden. Auch dass der Bf die Holztruhe bereits zur Mittagszeit geöffnet bzw. unversperrt zurückgelassen hatte, obwohl er erst am Abend sein Fernglas von dort entnehmen wollte, zeigt die nachlässige Umgangsweise des Bf mit der Verwahrung seiner Waffen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG) sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 8 WaffG regelt die Verlässlichkeit:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder

2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder

3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder

4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder

5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;

2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres

Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig."

IV.1.2. § 25 WaffG regelt die Überprüfung der Verlässlichkeit:

„§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen."

IV.2. Aus der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung - 2. WaffV) ist § 3 über die sichere Verwahrung maßgeblich:

„§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.
(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Gegenständliche Rechtsfragen sind einerseits die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Waffenbesitzkarte im Hinblick auf die Pistole Beretta und den Revolver Rossi sowie gegebenenfalls die Frage, ob ein Absehen von der Entziehung der Waffenbesitzkarte in Betracht kommt.

V.2. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat dann, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird, vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

V.3. Im konkreten Fall geht es um die Verwahrung von zwei Waffen, nämlich der Pistole Beretta mit der Nummer X und des Revolvers Rossi mit der Nummer X. Zusätzlich ist noch die Verwahrung des Schlüssels für den Waffentresor maßgeblich.

V.4. Zur Verlässlichkeit bzw. zur ordnungsgemäßen Verwahrung führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung u.a. Nachfolgendes aus:

V.4.1. In seinem Erkenntnis zum 23. November 2009, 2007/03/0180, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes und zu dem anzulegenden - objektiven - Maßstab Nachfolgendes aus:

„3.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass waffenrechtliche Urkunden insbesondere dann zu entziehen sind, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Mai 2009, Zl. 2006/03/0140).“

V.4.2. In seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2011/03/0213, erwog der Verwaltungsgerichtshof insbesondere zur Frage der ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen und des Wissens um den aktuellen Aufbewahrungsort sowie auch des Wissens darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis befinden:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der im § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Waffenrechtliche Urkunden sind insbesondere dann zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab.
Es wurde auch bereits wiederholt erkannt, dass zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen gehört. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis oder an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, Zl. 2010/03/0046, mwN). Das Gleiche gilt für das Wissen des Verfügungsberechtigten darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis oder den sicheren Ort, in dem bzw. an dem die Waffe verwahrt wird, konkret befindet, um sich den Zugang zum Ort bzw. Behältnis selbst - ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein - verschaffen zu können (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. März 2010, Zl. 2009/03/0156, mwN).“

V.4.3. Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 2018, Ra 2018/03/0011, ebenfalls zu den Voraussetzungen einer sicheren Verwahrung Nachfolgendes aus:

„Nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, dass ein Urkundeninhaber nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen gewährleistet. Die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (wie hier einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses) gemäß § 25 Abs. 3 WaffG stellt keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr ist die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr als sorgfältig iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057, mwH). Zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen gehört jedenfalls auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis und an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet, ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt.“

V.5. Umgelegt auf den beschwerdegegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Der Bf hatte zunächst die Pistole Beretta in seinem unversperrten Zimmer in einer unverschlossenen Kassette bereitgelegt. Zusätzlich verwahrte er dort auch noch eine Schreckschusspistole. Diese waren unbeaufsichtigt. Zumindest seine Ehefrau hätte sich Zutritt zu seinen Räumlichkeiten verschaffen können. Nachdem die Ehefrau über kein waffenrechtliches Dokument verfügt, wäre sie aber nicht befugt, die Waffen zu verwenden.

Die Erklärung des Bf, er habe die Pistole Beretta bereitgelegt, um sie zum Waffenhändler zur Reparatur zu bringen, vermag diese offenliegende Verwahrung nicht zu rechtfertigen. Auch der Umstand, dass der Bf kurzfristig auf seine Baustelle gerufen worden sei, ändert nichts an dem Umstand, dass der Bf die Waffe zunächst wieder ordnungsgemäß verwahren, also versperren hätte müssen. Darüber hinaus ist ohnehin fraglich, weshalb der Bf die Waffe überhaupt schon unversperrt bereitgelegt hatte, wenn er sie nach seinem eigenen Vorbringen womöglich erst am nächsten Tag zum Waffenhändler zur Reparatur gebracht hätte. Es hätte in diesem Fall also genügt bzw. auch so sein müssen, dass der Bf die Waffe erst unmittelbar vor dem Transport zum Waffenhändler aus ihrer gesicherten Verwahrung entnimmt. Insofern liegt sehr wohl der Schluss nahe, dass der Bf die Waffe ohnehin nicht in einem versperrten Behältnis verwahrt hatte. Dies wäre in Zusammenschau mit dem Vorbringen zur Verwahrung des Revolvers Rossi

wohl auch nicht möglich gewesen, zumal der Bf den Schlüssel zum Waffentresor ja nicht auffinden konnte.

In Zusammenschau damit ergibt sich in weiterer Folge sogleich zum Revolver Rossi, dass dieser bei der waffenrechtlichen Überprüfung nicht vorgezeigt werden konnte. Dass der Bf ihn im Waffenschrank vermutete, ändert daran nichts, konnte mangels Auffinden des Schlüssels doch der Waffentresor nicht geöffnet werden. Im Übrigen wird die Feststellung, dass es sich beim Aufbewahrungsort des Revolvers um den Waffenschrank handeln würde, bloß um eine Vermutung handelte, auch durch den Umstand bekräftigt, dass der Revolver gesucht wurde. Dieser wurde außerdem auch in einer Holztruhe vermutet, welche unversperrt war. Dies wäre aber, so sich der Revolver dort befunden hätte, kein geeigneter Aufbewahrungsort gewesen.

Die nicht sichere Verwahrung wird schließlich auch dadurch unterstrichen, dass der Bf seine Jagdwaffen samt Munition in dieser unversperrten Holztruhe aufbewahrte. Wenngleich die Verwahrung der Jagdwaffen nicht zur waffenrechtlichen Überprüfung gezählt hatte, unterstreicht auch diese Verwahrung von Waffen den nachlässigen Umgang des Bf bei deren Verwahrung.

Auch hier erscheint das Vorbringen des Bf mit seinem sorglosen Umgang verbunden, gab er doch an, er habe die Waffentruhe aufgesperrt, um am Abend sein Fernglas zu entnehmen und Wildtiere zu beobachten. Weshalb er aber die Truhe bereits um 11:00 Uhr unversperrt ließ, wenn er erst am Abend Utensilien daraus benötigte, reiht sich in die Umgangsweise des Bf mit seinen Waffen ein.

In einer Gesamtschau all dieser Umstände zur Verwahrung der Waffen ergibt sich somit, dass eine Verlässlichkeit des Bf nicht mehr gegeben ist. Die Entziehung der Waffenbesitzkarte ist insofern gerechtfertigt.

V.6. § 25 Abs. 3 S 2 WaffG bestimmt, dass von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen ist, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht überschreitenden Frist hergestellt wird.

V.7. Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung müssen die Anforderungen an ein Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes kumulativ vorliegen. Im vorliegenden Fall hat sich schon ergeben, dass das Verschulden des Bf nicht als gering einzustufen ist. Vielmehr hat sich ergeben, dass bei allen in seinem Besitz befindlichen Waffen Beanstandungen im Hinblick auf deren Verwahrung vorgefunden werden konnten.

Die Pistole Beretta und eine Schreckschusspistole lagen unversperrt auf dem Schreibtisch des Bf, lediglich in einer Transportkassette. Dass die Pistole nach dem Vorbringen des Bf funktionsuntauglich gewesen sei, ändert daran nichts. Der Revolver konnte zunächst nicht aufgefunden werden, mit anderen Worten wusste also der Bf zunächst nicht, wo er sich befand, vermutete ihn aber in einem Waffentresor. Dazu konnte aber der Schlüssel nicht aufgefunden werden. Der Bf musste vielmehr seine Ehefrau fragen, die aber auch nicht wusste, wo sich der Schlüssel befand. Im Übrigen hätte die Ehefrau auch kein Wissen über den Aufbewahrungsort des Schlüssels haben dürfen, zumal sie nicht befugt war, sich mit diesem Zugang zu den Waffen des Bf zu verschaffen. Insofern wurde also auch hier keine sichere Verwahrung festgestellt. Unterstrichen wird die nachlässige Umgangsweise des Bf auch dadurch, dass seine Jagdwaffen in einer unversperrten Holztruhe lagen, wo er zusätzlich auch noch den Revolver vermutet hatte.

V.8. In seinem Erkenntnis vom 21. Juni 2017, Ra 2017/03/0057, führte der Verwaltungsgerichtshof insbesondere Nachfolgendes aus:

„3 Die vorliegende Revision erweist sich als unzulässig.
4 Zur Rechtslage ist auf die Darstellung in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011, und vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, und vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0034, hinzuweisen. Die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (eines Waffenpasses) gemäß § 25 Abs. 3 WaffG stellt - wie dort ua ausgeführt - keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr ist die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Mit Entziehung ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall nur ein einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Verlässlichkeitsvoraussetzungen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon ausgesprochen, dass die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen insbesondere gegenüber einer im gleichen Haushalt lebenden Person besteht. Der Inhaber eines Waffenpasses (oder einer Waffenbesitzkarte) erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinn des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren, wobei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einen möglichen Zugriff aber nicht in Betracht kommt (vgl. idZ VwGH vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038). Ein einmaliges Fehlverhalten kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (vgl. dazu VwGH vom 1. März 2017,

Ra 2017/03/0004, mwH). Zur ordnungsgemäßen Verwahrung (im Besonderen von Faustfeuerwaffen) zählt auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen (vgl. VwGH vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011, mwH).“

V.9. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes:

In einer Zusammenschau im Sinne der Mosaiktheorie ergibt sich, dass der Bf in Bezug auf alle seine Waffen für keine sichere Verwahrung Sorge getragen hatte.

Darüber hinaus ändert auch der Umstand nichts, dass das Haus des Bf mit einer Videoüberwachung und Verbindung zum Mobiltelefon sowie mit drei Wachhunden ausgestattet ist. Auch der Umstand, dass er alleine eine Wohneinheit bewohnen würde, ändert daran nichts, könnte sich doch seine Ehefrau - von der er vermutete, dass sie Wissen über den Schlüssel zum Waffenschrank hatte - jederzeit Zutritt verschaffen. Der Bf gab ja selbst an, sich nicht selbst aus seiner Wohnung auszusperren.

Darüber hinaus befindet sich der Waffenschrank auch nicht in seinem alleinigen Wohnbereich, sondern in dem - wie von ihm und seiner Ehefrau angegeben - gemeinsam benutzten Empfangsbereich.

V.10. Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen trifft aber auch den Alleinbewohner eines Hauses bzw. einer Wohnung; auch ein solcher hat Minimalanforderungen an die Verwahrung seiner Waffen (auch innerhalb einer stets versperrt gehaltenen Wohneinheit) zu erfüllen (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2019/03/0094).

V.11. In diesem Sinne hat der Bf zwar eine Wohnung für sich alleine, diese aber nicht stets versperrt, sondern zumindest für seine Ehefrau zugänglich gehalten. Auch dann, wenn man davon ausgehen wollte, dass der Bf allein Bewohner einer Wohnung sei, hat er die Minimalanforderungen an die Verwahrung seiner Waffen nicht erfüllt, lag doch die Pistole unversperrt auf dem Schreibtisch des unversperrten Arbeitszimmers und die Jagdwaffen in einer unversperrten Truhe (wo er auch den Revolver vermutete).

Darüber hinaus befindet sich der Waffenschrank nicht in seiner alleinigen Wohneinheit, sondern in dem gemeinsam mit seiner Ehefrau benutzten Bereich.

Die Minimalanforderungen an die Verwahrung der Waffen sind somit nicht erfüllt. In diesem Sinne kann aber auch nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden.

V.12. Zusammengefasst kommt ein Absehen von der Entziehung der Waffenbesitzkarte im Sinne von § 25 Abs. 3 S 2 WaffG nicht in Betracht.

V.13. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere in Einklang mit der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen, zur Kenntnis von deren Aufbewahrungsort samt Schlüssel dazu und zum Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (vgl. VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180; 20.06.2012, 2011/03/0213; 21.06.2017, Ra 2017/03/0057; 07.02.2018, Ra 2018/03/0011). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung einer Waffenbesitzkarte sind stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer